

Der Gewerkeverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerkevereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Drittesjährlicher Abonnementpreis 0,75 Mt.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pf. mehr.
Alle Postankalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerkevereine
(Hirsch-Düncker)
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsamt, 25 Pf., Familienamt, 15 Pf.,
Vereinsamt, 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/223.
Fernsprecher: Amt Köhnhof, Nr. 1720.

Nr. 35.

Berlin, Mittwoch, 30. April 1913.

Fünfundvierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis:

Verband für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau. — Das Arbeitsverhältnis der Staatsarbeiter. — Die bayerische Regierung und die Eisenbahner. — Allgemeine Rundschau. — Gewerkevereins-Teil. — Verbands-Teil. — Anzeigen.

Verband für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau.

Im Jahre 1909 wurde unter diesem Namen im Charlottenburger Rathaus eine Vereinigung gegründet, die den Zweck verfolgt, den Frauen bessere Ausbildungsmöglichkeiten zu schaffen, um im Kampfe ums Dasein den Wettbewerb mit dem männlichen Geschlecht besser aufnehmen zu können. Dieses Streben verdient volle Unterstützung, und so hat sich auch unsere Organisation dem Verbands für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau als fortpatives Mitglied angeschlossen. Auf eine noch nicht ganz vierjährige Tätigkeit kann derselbe jetzt zurückblicken, eine Tätigkeit, die von sehr beachtenswerten Erfolgen gekrönt gewesen ist.

Das kam so recht deutlich zum Ausdruck in der Rede, mit der Frau Dr. Elisabeth Lüders als Vorsitzende die zweite Hauptversammlung des Verbandes für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau am Freitag im Rathaus zu Charlottenburg eröffnete. Nicht nur die Zahl seiner Einzelmitglieder ist erheblich gestiegen, sondern auch viele Verbände und Korporationen haben den Anschluß gesucht, wobei deren Zahl jetzt 88 beträgt. Mit Veröffentlichungen hat sich der Verband an die beteiligten Kreise mehrfach gewandt. Er hat auffällende Schriften, Leitungs-material und Flugblätter verbreitet, aber auch schon durch Petitionen und persönliche Einwirkung auf die Behörden eine rege Tätigkeit entfaltet. Praktisch hat er an der Verwirklichung seiner Ziele gearbeitet durch Einrichtung von Kurien für Schneiderinnen, Friseurinnen und Buchbinderinnen. Aber alle diese Erfolge treten in den Hintergrund gegenüber dem Erfolg des preußischen Handelsministers vom 18. Juli 1911, betreffend die Frau im Handwerk, zu dem zweifellos der Verband den Anstoß gegeben hat. Dieser Erlaß hat auf die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der handwerksmäßigen arbeitenden Frau vor allem deshalb eine nachhaltige Wirkung ausgeübt, weil er an die Handwerkskammern die Anweisung gab, das Lehrlings- und Prüfungsweien in dem Sinne zu regeln, daß grundsätzlich für männliche und weibliche Lehrlinge gleiche Vorschriften zu gelten haben. Die Wirkung des Erlasses ging weit über Preußen hinaus. Die Zahl der Handwerkskammern, die das weibliche Lehrlingsweien regeln, beträgt jetzt 56, die Zahl der ordnungsmäßig in Lehrlingsrollen eingetragenen weiblichen Lehrlinge bei 45 Stammern 18 700.

In den Begrüßungsansprachen von Vertretern der überaus zahlreich erschienenen Behörden fand denn auch die Tätigkeit des Verbandes allseitige rühmende Anerkennung. Sodann wurde in die eigentliche Tagesordnung eingetreten durch einen Vortrag von Dr. Rosa Rempl-Mündlen über „Das Interesse der Industrie an der fachgewerblichen Ausbildung der weiblichen Arbeiterschaft“. Die deutsche Industrie, so führte die Rednerin in ihrem überaus bedeutenden Anzahl von weiblichen Arbeitskräften, einestells weil zugetun das Angebot an männlichen Arbeitskräften für die Bedürfnisse der Industrie zu gering ist, dann weil sich die Einstellung

von Frauen aus Gründen der Lohnpolitik empfiehlt; in weitem Umfange aber auch, weil für die Art der geforderten Arbeitsleistung Frauenhände besser geeignet sind als Männerhände. Vor der Einstellung von Frauen findet meist eine Umwidmung der Technik statt nach der Richtung hin, daß die Anwendung neuer Maschinen oder eine weitergehende Arbeitszerlegung die Erziehung handwerksmäßig gelernter Arbeiter durch angelernte Arbeiterinnen oder die Erziehung körperlich schwer arbeitender Männer durch leichter arbeitende Frauen möglich wird. Trotz dieser Umwidmung des Arbeitsprozesses bleibt die Eignung der Arbeitskräfte für den Arbeitsprozeß von großer Wichtigkeit. Der ungehörte Ablauf der Arbeitsverrichtungen, die möglichst fehlerlose Ausübung des Materials und die schonende Behandlung der Maschinen sind in hohem Maße abhängig von der allgemeinen geistigen und speziellen manuellen Ausbildung der Arbeiterin und von der moralischen Disziplinierung derselben. Darum haben modern eingerichtete Schulen, die sich auch ins Erwachsenenalter, also in die Jahre der größten geistigen Ausbildungsfähigkeit hinein erstrecken, für die Industrie große Bedeutung. Sie geben ihr eine Arbeiterin, welche mit gut ausgebildeter manueller Geschicklichkeit eine einfache naturwissenschaftliche Gebanbildung verbindet und daher zweckmäßig zu arbeiten versteht, welche aber auch wegen ihrer größeren geistigen Beweglichkeit die Möglichkeit gibt, den Fortschritten der Technik ohne die Hemmung durch passiven Widerstand und zähes Beharrungsvermögen der Arbeiterin stets rechtzeitig zu folgen. Diese allgemeine geistige Ausbildung und diese manuelle Erziehung zu allgemeiner gewerblicher Geschicklichkeit kann für die Masse der Arbeiterinnen, die schon früh in einen gelderwerbenden Beruf eintreten muß, nur durch gewerbliche Fortbildungsschulen übernommen werden. Die spezielle technische Ausbildung für die einzelnen Tätigkeiten, durch welche die Arbeiterinnen ihr Brot verdienen, verbleibt auch dann in der Regel den Betrieben oder Firmen von den beteiligten Industrien selbst geschaffenen schulischen Ausbildungsangelegenheiten.

Die Industrie bedarf aber auch einer Anzahl fachgewerblich ausgebildeter Frauen, die gleich den männlichen Facharbeitern nur gewonnen werden können durch mehrjährige Besuch einer Fachschule oder mehrjährige achttame Lehre im Betrieb, die durch eine fachliche Fortbildungsschule ergänzt wird.

Nachdem in Deutschland die gewerbliche Ausbildung des weiblichen Geschlechtes lange Zeit geringe Beachtung gefunden hatte, ist zu hoffen, daß jetzt, wo die Unentbehrlichkeit und die weitere Fortdauer der gewerblichen Frauenarbeit immer allgemeiner anerkannt wird, eine Periode des Aufschwungs für gewerbliche Frauenbildung eintreten werde. Dies wird es dem weiblichen Geschlecht ermöglichen, innerhalb der Industrie-Arbeiterin sich eine geachtete Stellung durch wertvolle Leistungen zu erringen, jedoch nicht durch grobe und stumpfsinnige Industriearbeit und große materielle Not im weiblichen Geschlecht die feineren geistigen Qualitäten erstickt und die körperliche Gesundheit gefährdet werde, welche es zu einer kulturell wertvollen Mutterkraft befähigen. Auch für die gewerbliche Frauenbildung gilt, was der englische Fabrikinspektor Baker schon vor einem Menschenalter aussprach: „Die Größe eines Volkes ist das Ergebnis seiner Erziehung in öffentlichen Schulen.“

Diese Gedanken hatte die Rednerin zusammengefaßt in folgenden Zeitsätzen, die von der

überaus zahlreich besuchten Versammlung einstimmig angenommen wurden:

I. Das Interesse der Industrie an der Ausbildung der weiblichen Arbeiterschaft beruht:

1. ganz allgemein darauf, daß in der Industrie wie in jedem anderen Erwerbszweig die intellektuelle, geistige und moralische Disziplinierung des jugendlichen Arbeiternachwuchses die Produktivität der Arbeit steigert;
2. im besonderen der weiblichen Arbeiterschaft gegenüber darauf,
 - a) daß die Frauen teilweise in gleicher Arbeit wie die Männer an Stellen des Produktionsprozesses verwendet werden, für welche Schulung irgend welcher Art erforderlich ist;
 - b) daß auch bei Umwandlung der Technik vor Verwendung von Frauen, doch eine Ausbildung, wenn auch einfacherer Art, notwendig bleibt;
 - c) daß die für die Männerhände ungeeignete Arbeit, die den Frauen allein zufällt, eine bestimmte Schulung erfordert.

II. Dem Interesse der Industrie an der allgemeinen Ausbildung der gesamten Arbeiterinnen entspricht ein durchaus modernes Unterrichts- und Erziehungssystem, das für alle Arbeiterinnen mit gewerblichen Pflichtfortbildungsschulen abschließt, welche naturwissenschaftliche und zeichnerische Ausbildung und manuelle Geschicklichkeit im Gebrauch von Werkzeug und der Bedienung von Arbeitsmaschinen fördern.

III. Das Interesse der Industrie an der fachgewerblichen Ausbildung der Arbeiterinnen erfordert:

1. für eine numerisch kleine, nach der Stellung im Betrieb oder wichtige Gruppe der Frauen sachgewerbliche Ausbildung im eigentlichen Sinne, welche nach mehrjähriger Lehre oder Fachschule zur vollen Beherrschung eines abgeschlossenen Produktionsgebietes führt.

Die Ausbildung dieser hochqualifizierten Facharbeiterinnen erfolgt teils im Betrieb mit Ergänzung durch fachliche Schulen, teils in Werk- oder öffentlichen Fachschulen; hierzu ist die rückhaltlose Eröffnung aller für die männliche Jugend bestehenden gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen, sowie Erziehung oder Ausbau geeigneter Schulen dieser Art für die eigentlichen Frauengewerbe notwendig.

2. für die große Zahl der angelernten Arbeiterinnen in allen einschlägigen Industrien eine sachgewerbliche Ausbildung einfacher Art, d. h. eine technische Schulung zu einseitigen manuellen Fertigkeiten.

Die Ausbildung dieser zahlreichen Arbeiterinnen kann innerhalb der Betriebe oder gesonderter von der Industrie getroffener Veranstaltungen erfolgen. Wo diese einfache und einseitige fachgewerbliche Anfertigung überhaupt durch die Fortbildungsschule übernommen werden kann, z. B. in Gegenden einer geschlossenen Industrie, darf sie immer nur einen Teil der schulischen manuellen Ausbildung der Mädchen bilden.

Ueber „Lehrwerkstätten und Schulen in der Textilindustrie“ referierte Frau Dr. Marie Bernans, eine geübte Sachverständige, die auf Grund eigener praktischer Erfahrungen überaus beachtenswerte Fingerzeige gab. Zu Beginn ihres Referates begründete die Referentin die Forderung besserer Ausbildung der Textilarbeiterin durch eine Schilderung der Lage der Frauenarbeit in der Textilindustrie. Die Textilindustrie ist nicht nur die älteste, sondern auch die bedeutendste Frauenindustrie. Die Zahl der Textilarbeiterinnen beträgt heute mehr als 1/2 Million. Im männlichen Großbetriebe machen die Arbeiterinnen 1/4 der Gesamtarbeiterschaft aus. Ihnen fallen die wichtigsten Teile des Produktionsprozesses zu. Mit jeder Verbesserung der Spinnmaschinen und der Webstühle nimmt die Frauenarbeit in der Textilindustrie einen immer breiteren Raum ein. Auch die technischen Möglichkeiten qualifizierter Frauenarbeit sind in der Spinneret

und Weberei gegeben. Das Weben gehört zu den fabrikmäßig gelernten Arbeiten, während die verschiedenen Arten des Spinnens angelernte Arbeiten sind. Sie bieten dem Menschen die Gelegenheit, aus einem Diener der Maschine zu deren verständnisvollen Beaufschlagter und Leiter zu werden. Nicht die Arbeitsbedingungen der Textilindustrie fesseln heute die Arbeiterinnen auf eine Stufe geringerer Qualifiziertheit, sondern ihre mangelhafte technische und allgemeine Vorbildung verringert ihren Wert für die Industrie und nimmt ihr die Möglichkeit des Aufstiegens in ihrem Beruf, trotzdem die gelernte Textilarbeit immer mehr Beruf auf Lebenszeit in den Händen verheirateter Frauen wird.

Das auch im Auslande in seinen vorzüglichen Wirkungen anerkannte deutsche gewerbliche Fachschulwesen kommt heute fast nur den Knaben zugute. Das deutsche Reich zählt heute 62 höhere und niedere Textilschulen und Webeschulen. Der Lehrplan der meisten dieser Schulen ist recht einheitlich und vermittelt eine kaufmännische, technische und praktische Ausbildung. Die 114 Fach- und Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend sind dagegen fast ausschließlich Haushaltungs- und Handarbeitschulen. Zur Ausbildung der Textilarbeiterinnen wäre vor allem die Teilnahme an den Abend- und Meisterkursen der Textilschulen zu empfehlen. An der höheren Textilschule von Gladbach z. B. umfaßt ein solcher Meisterkursus drei Fächer, nämlich Spinnereikunde, Maschinenzeichnen und Gelekeskunde. Die wöchentliche Stundenzahl ist vier, nämlich ein Wochenabend und der Sonntagvormittag. Zur Ausbildung von Weberinnen wäre ein Kursus wie der der Abendvorkurse zu Chemnitz vorzuziehen. Den verheirateten Frauen wird es freilich nur selten möglich sein, regelmäßig an dem Unterricht teilzunehmen, während wir hoffen dürfen, daß in den Arbeiterfamilien genügendes Verständnis für die Wichtigkeit der beruflichen Ausbildung vorhanden ist, um auch den Mädchen den Besuch der Abendschulen zu ermöglichen. Am Schlusse ihres Referats besprach die Referentin noch kurz die Möglichkeiten, die durch die Ausbildung im Musterzeichnen zeichnerisch besonders begabten Mädchen geboten werden. Schließlich wies sie darauf hin, daß auch den Frauen des Bürgerstandes durch den Besuch der Tages- oder Fabrikantenkurse der Weg zu einer befriedigenden Tätigkeit eröffnet werden könne. Eine Betätigung der Frau an höherer und höchster Stelle in industriellen Unternehmungen mit vorwiegend weiblicher Arbeiterkraft scheint möglich und wünschenswert. Wichtiger freilich ist die gewerbliche Erziehung der großen Masse der Arbeiterinnen, damit in der kommenden Generation mehr Berufsfreude erntet werde.

Die Rednerin empfahl zum Schluß folgende Leitsätze, die ebenfalls einstimmige Annahme fanden:

1. Die Zahl der Arbeiterinnen in der Textilindustrie, die Bedeutung der Frauenarbeit im Produktionsprozeß, die technischen Bedingungen der Textilindustrie machen die Forderung besserer fachgewerblicher Ausbildung der Textilarbeiterinnen zu einer unabweisbaren Notwendigkeit.
2. Die Textilarbeiterin muß für die hochstehenden angelernten und die intensiveren Arbeitsarten ihrer Industrie als vollwertige Arbeitskraft praktisch und theoretisch herangezogen werden, damit sie wie der Mann auch an verantwortungsvollen Aufstellungsposten gestellt werden kann.
3. Außer allgemeinem Fortbildungsaufgang mit einem den Verhältnissen der lokalen Industrie entsprechenden Unterricht in Berufskunde wäre im Anschluß an die fachgewerbliche Ausbildung zur Hebung der beruflichen Fähigkeit der Textilarbeiterin zu fordern:
 - a) Zulassung der Frauen und Mädchen zu den Arbeits- und Meisterkursen, welche eine theoretische Unterweisung sowohl wie eine vielseitige praktische Ausbildung vermitteln.
 - I. in der Spinnerei (Beispiel: Höhere Textilschule zu R. Gladbach),
 - II. in der Weberei (Beispiel: Höhere Textilschule zu R. Gladbach und Chemnitz);
 - b) Zulassung der Frauen und Mädchen zu den Kursen für Musterzeichnen an allen höheren Textilschulen, und zwar:
 - I. zu den Abendkursen (Beispiel: Höhere Textilschule zu Chemnitz),
 - II. zu den Tageskursen (Beispiel: Höhere Textilschule zu Chemnitz und Berlin).
4. Die Zulassung von Schülerinnen zu den Tages- oder Fabrikantenkursen ist sehr zu empfehlen, da eine technisch-industrielle Schulung den Frauen neue Berufsmöglichkeiten sowie eine befriedigende Tätigkeitsstätte eröffnen wird.

Die übrigen Referate über Schulen für die Wäschekonfektion, über das Buchmachergewerbe und über die Frau im Friseurgewerbe waren mehr sachlicher Na-

tur. Sie boten für die beteiligten Kreise ein hohes Interesse und haben mancherlei Anregungen gegeben zur Förderung der Bildungsmöglichkeiten der Frau in den betreffenden Gewerben.

Den Schluß der Tagung bildete eine geschlossene Mitgliederversammlung, die sich mit internen Angelegenheiten und den Wahlen beschäftigte. Bemerkenswert ist die Annahme eines Beschlusses, der Verband für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau möge dahin wirken, daß die Industrie in Verbindung mit gewerkschaftlichen Arbeiterinnenverbänden und Städteverwaltungen Ausbildungsmöglichkeiten für den weiblichen Nachwuchs der Arbeiterkategorie errichtet.

Zur Vorsitzenden des Verbandes wurde Fräulein Dr. Elisabeth Lüders einstimmig wiedergewählt. Von unserer Seite gehört dem Vorstande der Verbandsredakteur Kollege Lewin an, dem sogenannten Beirat der Verbandsvorsitzende Frau Goldschmidt. Erst spät am Sonnabend Abend erreichte die geradezu glänzend verlaufene Veranstaltung ihr Ende.

Das Arbeitsverhältnis der Staatsarbeiter.

Im preussischen Abgeordnetenhaus hat die Fraktion der Fortschrittlichen Volkspartei einen Antrag eingebracht, der die Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Staatsbetrieben zum Gegenstand hat. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: Die Staatsregierung zu ersuchen, das Arbeitsverhältnis der in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Angestellten, inwieweit dies noch nicht der Fall sein sollte, künftig nach Maßgabe der folgenden Grundzüge zu regeln.

I.

1. Arbeiter und Angestellte dürfen durch die Vorgeordneten in Wahrnehmung der durch Reichs- oder Landesgesetze geschaffenen Ehrenämter und staatsbürgerlichen Pflichten gehindert oder beeinträchtigt werden, inwieweit nicht die Art der Arbeit eine solche Behinderung unvermeidlich macht. § 22, 139, 140 R. V. D. finden entsprechende Anwendung.

2. Die Mitgliedschaft und Betätigung in Berufsorganisationen, die von Arbeitern und Angestellten keine gemeinsame Kündigung und Arbeitseinstellung verlangen, darf nicht gehindert werden.

II.

Für die Arbeiter sind Arbeiterausschüsse, für die Angestellten Angestellten-Ausschüsse zu errichten.

1. Ein Ausschuss ist für alle Betriebsabteilungen einzurichten, in denen regelmäßig mehr als 50 Personen der betreffenden Art beschäftigt werden.

2. Der Ausschuss ist zu hören vor Erlaß der Aenderung von Arbeitsordnungen, Lohnbedingungen und Lohnberechtigungsvorschriften und Vorschritten über die mit dem Betrieb verbundenen, zur Verbesserung der Lage der Beteiligten oder ihrer Familien dienenden Einrichtungen (Wohlfahrteinrichtungen).

3. Den Mitgliedern der Ausschüsse kann vor Ablauf ihrer Wahlperiode nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Auch ihre Veretzung in eine andere Arbeitsstelle darf nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

4. Die Wahl hat nach den Grundzügen der Verhältnisse zu erfolgen.

5. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Obmann und dessen Stellvertreter. Sitzungen sollen nach Bedarf regelmäßig mindestens einmal im Monat stattfinden. Die Einberufung ist der vorgelegten Dienststelle anzuzeigen, ebenso die Tagesordnung. Vertreter der vorgelegten Dienststelle sind berechtigt, anwesend zu sein, und müssen jederzeit gehört werden. Die Sitzungen sollen zu einer mit der vorgelegten Dienststelle vereinbarten Zeit in einem von ihr zur Verfügung gestellten Raum stattfinden.

6. Der Ausschuss hat das Recht und die Pflicht, Bescheid von der Arbeiter und Angestellten zu Kenntnis der vorgelegten Dienststelle zu bringen. Diese hat dem Ausschuss ihren Bescheid mitzuteilen, und falls der Ausschuss dies beantragt, der übergeordneten Stelle zur Kenntnis vorzulegen, die nach Anhörung des Ausschusses endgültig entscheidet.

7. Außer den einzelnen Ausschüssen ist für jede Eisenbahndirektion und für jeden Staatsbetrieb, in welchem mehr als zehn Ausschüsse bestehen, ein

Gesamtausschuss zu bilden, zu dem die einzelnen Ausschüsse Vertreter wählen.

III.

1. Arbeiter und Angestellte, die mindestens zehn Jahre ununterbrochen beschäftigt waren und in ihrem Arbeitsverhältnis sich nichts Erhebliches haben zuschulden kommen lassen, dürfen nur von der Leitung der Betriebe und aus wichtigen Gründen gekündigt und entlassen werden. Nach der Entlassung bleiben solche Arbeiter und Angestellte im Genusse der Ruhe- und Versorgungsgelder, auf die sie sich durch die Dauer ihrer Beschäftigung nach ihrem Anstellungsvertrage eine Anwartschaft erworben haben.

2. Arbeiter und Angestellte, die ihre dienstliche Stelle oder Dienstverhältnis zu einer religiösen oder politischen Betätigung missbrauchen, hat der Dienststellenvorkant zu verwarnen und bei Wiederholung sofort zu entlassen. Die Entlassung bedarf der Genehmigung der vorgelegten Stelle. Religiöse oder politische Betätigung außerhalb der Arbeitszeit und die Ausübung des Vereinsrechts dürfen, inwieweit sie nicht gegen die Gesetze verstoßen, nicht gehindert werden und gelten an sich nicht als Gründe zur Kündigung oder Entlassung.

IV.

Gehälter, Löhne und Arbeitsbedingungen sollen nicht hinter den in der vergleichbaren Privatindustrie üblichen zurückbleiben. Sie sollen durch Einrichtungen und Verbesserungen der Lage der Arbeiter und ihrer Familien ergänzt werden. Die Verwaltung dieser Einrichtungen hat unter Mitwirkung der Arbeiter zu erfolgen, denen für die Dauer dieser Mitwirkung die Rechte der Mitglieder der Arbeiterschiedsämter zustehen.

V.

In den jährlich dem Landtage zu ersattenden Berichten über die staatlichen Betriebe ist Auskunft über Arbeitsbedingungen, sowie über die Bedingungen zur Teilnahme an Verwaltung und Genusse der Wohlfahrteinrichtungen zu geben. Auch sind alle Fälle aufzuführen, in denen Entlassungen von Arbeitern auf Grund der Bestimmungen in III. 2 erfolgten, oder in welchen zwischen der Zentralbehörde und einem Arbeiter- oder Angestellten-Ausschuss kein Einvernehmen erzielt worden ist (III. 6).“

Dieser Antrag ist von weitgehender Bedeutung. Umfaßt doch das Heer der in preussischen Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter die Hunderttausende. Außerdem aber üben die Verhältnisse in den öffentlichen Betrieben auch eine starke Wirkung auf die Privatindustrie aus. Leider ist bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des preussischen Abgeordnetenhauses nicht zu erwarten, daß der Antrag Annahme findet. Dann wird er wenigstens das Gute haben, daß er von neuem die Notwendigkeit beweist, daß namentlich die Arbeiter alles aufbieten müssen, um eine andere Zusammenetzung der preussischen Landratskammer zu erreichen. Die bevorstehenden Landtagswahlen bieten die beste Gelegenheit. Benützen wir sie!

Die bayerische Regierung und die Eisenbahner.

Nicht nur in der bairischen, sondern in der gesamten deutschen Presse werden die Auseinandersetzungen über das Vorgehen des bairischen Verkehrsministers gegen den Süddeutschen Eisenbahnerverband fortgeführt. Einzig und allein die auf dem Boden des Zentrums stehende Parteipresse und die Organe der christlichen Gewerkschaften finden Worte der Genugung und lebhafteste Anerkennung für den Verkehrsminister Seidelin, während die übrigen Zeitungen das rigorose Vorgehen gegen den Süddeutschen Eisenbahnerverband mehr oder weniger scharf verurteilen.

Die Art, wie sich die christlichen und Zentrumsblätter in der Sache benehmen, wirkt vielfach geradezu abstoßend. Vor etwa acht Tagen fand in Nürnberg die Generalversammlung des Bayerischen Eisenbahnerverbandes, d. h. der christlichen Organisation statt, auf der auch ein Vortrag über die grundsätzliche Stellung des bairischen Eisenbahnerverbandes zu den sozialen Reformbestrebungen des unteren Eisenbahnerpersonals gehalten wurde. Im Anschluß daran gelangte eine langatmige Resolution zur Annahme, in der mehrfach unter Hinweis auf den Süddeutschen Eisenbahnerverband ausdrücklich der Verzicht auf das Streikrecht zu erkennen gegeben wird.

Ähnliche Erklärungen des Süddeutschen Eisenbahnerverbandes will man dagegen nicht ge-

Allgemeine Rundschau.

Dienstag, den 29. April 1913.

Der Gesetzentwurf zur Neuregelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe ist nunmehr auch vom Bundesrat verabschiedet. Er dürfte jedoch mit Rücksicht auf die Beschäftigung im Reichstag erst im Spätherbst beim Wiederbeginn der Beratungen zur Vorlage kommen. Man nimmt an, daß der Gesetzentwurf an der grundsätzlichen Regelung, wie sie in dem Entwurf der Reichsregierung, der im vorigen Sommer den Vertretungen des Handels nochmals zur Begutachtung zugegangen war, keine wesentlichen Änderungen mehr vorgenommen hat. Danach würde in Vorrichtung gebracht werden, für Betriebe ohne offene Verkaufsstelle, also für alle Kontore, grundsätzlich volle Sonntagsruhe einzuführen, daneben aber durch Entschädigung der höheren Verwaltungsbehörde oder durch Ortsstatute eine Beschäftigung bis zur Dauer von zwei Stunden zuzulassen. Für offene Verkaufsstellen waren als Höchstmaß der Beschäftigungszeit in dem Regierungsentwurf drei Stunden vorgezogen. Jedoch sollte die höhere Verwaltungsbehörde befugt sein, die Beschäftigung bis zur Dauer von vier Stunden auszudehnen für Orte, in denen die Bevölkerung aus der weiteren Umgegend an Sonn- und Festtagen die Verkaufsstellen aufsuchen genötigt ist. Die Gemeinden dagegen sollten ermächtigt werden, durch statutarische Bestimmungen für alle oder einzelne Gewerbebezirke die dreistündige Beschäftigung noch weiter einzuschränken oder sie ganz zu unterjagen. Für höchstens sechs Sonn- und Festtage im Jahr sollte die Polizei befugt sein, in offenen Verkaufsstellen eine Beschäftigung bis zu zehn Stunden zuzulassen.

Gegen die „Uebertreibung der Sozialpolitik im Reich“ wendet sich eine Eingabe, die der Deutsche Handwerks- und Gewerbetag am 27. April dem Reichstag gerichtet hat. Es heißt darin u. a., daß Handwerker und Kleingewerbetreibende in ihrem Betriebe durch die mannigfachen sozialen Schutzvorschriften in übertriebener Weise eingeengt und wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt würden. Das System der Sozialpolitik des Deutschen Reiches bedürfe einer gründlichen Revision. Die heutigen Tendenzen, die vielfach zu einer übertriebenen sozialen Gesetzgebung geführt hätten, bedeuteten eine Belastung der selbständigen Unternehmer, der die nicht kapitalkräftigen Kleinhandwerker nicht gewachsen seien. Neben den direkten finanziellen Lasten der Arbeiterversicherungsbeiträge komme in dieser Hinsicht vor allem die immermehr fortschreitende Einengung der Bewegungsfreiheit des gewerblichen Unternehmers in seinem Betriebe durch Arbeiterchutzmaßnahmen in Betracht, wie sie bisher fast ausschließlich zu Gewerbeordnungs-Novellen und Sozialengesetzen geführt habe.

„Wir gestatten uns daher“, so heißt es in der Eingabe, „die Aufmerksamkeit des Reichstags auf die durch eine solche übertriebene Sozialpolitik hervorgerufenen Mißstände mit der Bitte hinzulenken, in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß dieser Art einer solchen Gesetzgebung, wobei zugunsten eines Standes andere für den Bestand des Staates dringend notwendige Sächten allmählich ruiniert werden, beizugehen Einhalt getan wird, und daß die bestehenden sozialen Schutzvorschriften nicht mit bürokratischer Engherzigkeit gehandhabt werden, sondern im Geiste dieser sozialen Schutzgesetzgebung, deren Absicht sicherlich nicht darin gerichtet war, den Handwerkern die Ausübung ihres Handwerks zu erschweren.“

Eine Organisation, die so mit Uebertreibungen arbeitet, wie es in dieser Eingabe geschieht, die sollte sich hüten, von Uebertreibungen in der Sozialpolitik zu sprechen. Was die Sache selbst anbetrifft, so darf wohl angenommen werden, daß der Reichstag diesen Klagen nicht allzuviel Gehör erteilt.

Die neunstündige Arbeitszeit ist für die hamburgischen Staatsbetriebe zur Einführung gelangt. Die Staats- und Gemeindegewerbetreibenden haben dieselbe schon seit längerer Zeit gefordert, und jetzt ist ihren Wünschen Rechnung getragen dadurch, daß die bisherige normale 10stündige Arbeitszeit möglichst morgens um 7 Uhr ansetzt um 6 Uhr beginnen und in den Betrieben, die ihrer Natur nach eine regelmäßige tägliche neunstündige Arbeitszeit nicht gestatten, eine wöchentliche Arbeitszeit von 54 Stunden festgesetzt werden soll. Dieser Antrag ist von der Senatskommission für die Angelegenheiten der Staats- und Gemeindegewerbetreibenden einzelnen Verwaltungsbehörden zur Begutachtung überwiesen worden, die sich bis auf zwei zustimmend geäußert haben. Infolge dessen

ist der neunstündentag als normale Arbeitszeit vom Senat eingeführt worden.

Arbeiterbewegung. Die Tarifverhandlungen im Baugewerbe haben bisher das Ergebnis gehabt, daß die beteiligten Parteien sich dahin verständigt haben, in den Tagen vom 27. bis 30. April in Berlin zusammenzutreten, um in Anwesenheit der beiderseitigen Zentralvorstände, Vertreter der größeren Bezirke und unter Leitung der drei Unparteiischen eine Verständigung für die zahlreichen Lohngebiete zu versuchen, wo eine solche bei den örtlichen Verhandlungen nicht erzielt worden ist. Von dem Ergebnis dieser Verhandlungen, die sicherlich nicht leicht sein werden, wird es abhängen, ob dem deutschen Baugewerbe der Friede erhalten bleibt. Einseitigen sind die bisherigen Verträge verlängert worden, und beide Parteien haben sich verpflichtet, ihren vollen Einfluß auszuüben, daß Streiks und Ausperrungen in der Zwischenzeit vermieden werden. — Die Ausperrung im Malergewerbe nimmt ihren Fortgang. Es zeigt sich aber immer deutlicher, daß sie an Ausdehnung abnimmt und die Zahl der Ausperrten sich von Woche zu Woche verringert. — In Dberischlesien nimmt die Bewegung der Bergarbeiter ebenfalls ihren Fortgang. Am Sonnabend wurde die Zahl der Streikenden offiziell mit rund 51 000 angegeben. Am Montag ist diese Zahl um weitere 7000 gestiegen. Auf mehreren Gruben ist auch das Maschinenpersonal mit in den Ausstand getreten. Den weiteren Zuwachs brachten hauptsächlich die fiskalischen Gruben. Von der polnischen und der Zentrumspreffe wird die Zahl der Streikenden bedeutend höher angegeben, am Sonnabend mit 86 000 Mann und am Montag mit 90 000. Tatsache ist aber, daß nur rund 80 000 Mann unter Tage beschäftigt waren, die längst nicht alle streifen. Von den über Tage beschäftigten Arbeitern streifen aber nicht so viele, daß diese Zahl herauskäme. — Die Verhandlungen im deutschen Binnen-schiffahrtsgewerbe haben nicht zum Frieden geführt, da die Unternehmer keine Zugeständnisse machen wollten. — In Kuhl sind die Brauereiarbeiter in den Ausstand getreten; die eingeleiteten Einigungsverhandlungen sind gescheitert.

Ueber die Beitrittspflicht zur Betriebskrankenkasse durch die Arbeitsordnung hat kürzlich der preussische Handelsminister an einen Regierungspräsidenten einen bemerkenswerten Erlaß gegeben, der im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung veröffentlicht wird.

„Die von der Krankenkasse N. A. bekämpfte Vorschrift der neuen Arbeitsordnung für die Arbeiter der N. A.-Fabrik, durch die jeder Arbeiter des Werkes zum Eintritt in die Betriebskrankenkasse verpflichtet wird, erscheint mit dem Gesetze nicht vereinbar.“

Zunächst sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, an welche die Gewerbeordnung die Aufnahme solcher Bestimmungen in die Arbeitsordnung knüpft. Auf den § 134b, Absatz 3, Satz 1 der Gewerbeordnung kann die Vorschrift nicht gestützt werden, weil sie sich weder auf die Ordnung des Betriebes, noch auf das Verhalten der Arbeiter im Betriebe bezieht. Der Absatz 3, Satz 2 desselben Paragraphen läßt zwar Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, mit dem Betriebe verbundenen Einrichtungen in der Arbeitsordnung zu, macht ihre Aufnahme aber von der Zustimmung eines zuständigen Arbeiteraussschusses abhängig. Da in der N. A.-Baugewerkschaft kein Erlaß der Arbeitsordnung kein Arbeiteraussschuß bestand, so konnte eine Vorschrift dieser Art überhaupt nicht mit rechtlicher Wirkung getroffen werden.

Im übrigen würde es mir aber auch, wenn der Form Genüge geschehen wäre, grundsätzlich bedenklich erscheinen, die erwähnte Bestimmung in der Arbeitsordnung zuzulassen. Der § 75 des Krankenversicherungsgesetzes will den Arbeitern, die einer eingetragenen Hilfskasse angehören, das Recht gewährleisten, der Betriebskrankenkasse fernzubleiben. Die Beseitigung dieses Rechts durch eine Bestimmung der Arbeitsordnung erscheint um so weniger zulässig, als das Krankenversicherungsgesetz dem Arbeitgeber in den §§ 80 und 82 ausdrücklich und unter Strafandrohung untersagt, die Anwendung seiner Bestimmungen zum Nachteil der Versicherten durch Verträge auszuschließen oder zu beschränken.

Die Beschwerde der Krankenkasse N. A. muß ich demnach als begründet anerkennen. Ich erlaube sie daher, für die Beseitigung der erwähnten Bestimmung aus der Arbeitsordnung gemäß § 134f der Gewerbeordnung Sorge zu tragen und die Beschwerdeführerin in meinem Namen entsprechend zu beiseitigen.“

Das Organ des Betriebskrankenkassenverbandes ist zwar mit dem Erlaß nicht einverstanden und hält seine Nachprüfung für notwendig. Wir jedoch sind der Meinung, daß die in dem Erlaß

ten lassen. Wir haben schon mehrfach seine Erklärung vom 24. September 1912 erwähnt. Auf der Generalversammlung zu Cannstatt am 26. Dezember v. J. wurde ebenfalls erklärt, daß der Streik nicht als gesetzlich zulässiges Mittel zur Verbesserung der Lage der Arbeiter und der Beamten der Verkehrsverwaltung betrachtet werde. Alle diese Kundgebungen des Süddeutschen Eisenbahnerverbandes genügen dem Verkehrsminister von Seidlein nicht; sie bedeuten nach seiner Meinung keinen Verzicht auf das Streikrecht. Und bindungslos hat die gesamte Zentrumsdelegation dieselbe Kerbe.

Angehts dieser Tatsache ist es interessant, daß die „Frankf. Ztg.“, die das Kesseltreiben gegen den Süddeutschen Eisenbahnerverband von vornherein scharf gemißbilligt hat, einige Äußerungen ausgesprochen hat, die erkennen lassen, daß auch der christliche bayerische Eisenbahnerverband in Fragen des Streikrechts nicht immer ganz fruberein gewesen ist. Der sozialdemokratische Abg. Hoffmann war es, der im Oktober v. J. in der bayerischen Abgeordnetenkammer sich anberühmte, Beispiele dafür anzuführen, daß auch schon von anderer Seite Äußerungen gefallen sind, die dahin lauteten, daß unter allen Umständen auf den Streik in den Staatsbetrieben nicht zu verzichten ist. Und da nannte er die Nr. 7 des „Eisenbahner“, Organ des christlichen Eisenbahnerverbandes, vom Jahre 1908, in der es heißt:

„Was sollen aber die Arbeiter dann anfangen, wenn sich die Staatsregierung auf einmal auf den absolutistischen, rückständigen Standpunkt stellen würde, den gewisse hohe Herren in der Reichstagskammer eingenommen haben? Die Staatsarbeiter müssen eben dann das Streikrecht für sich in Anspruch nehmen. Wir hoffen und wünschen, daß wir durch eine kurzfristige Politik nicht dazu gezwungen werden.“

Also auch das Organ des christlichen Verbandes spricht sich hier für den Streik aus. Weiter aber erinnerte Hoffmann in derselben Sitzung an Äußerungen des Zentrumsabg. Schwarz, der gleichzeitig der Führer jenes bayerischen Eisenbahnerverbandes ist. Dieser hat bei Beratung einer Resolution, die den Eisenbahnern das Streikrecht verbietet, gesagt, daß diese Resolution nur insoweit gelte, als die Voraussetzungen erfüllt würden, die die Einleitungsworte zu dieser Resolution bildeten, nämlich, daß in der sozialpolitischen Fürsorge für die Eisenbahnarbeiter auch weiterhin fortgefahren werde. Dann hat Herr Schwarz gemeint:

„Sollten einst Zeiten kommen, daß solche Fürsorge nicht mehr betätigt wird, so fällt nach meiner Meinung damit die ganze Resolution.“

Damit fällt also nach Auffassung des Herrn Schwarz auch der Gedanke, daß in den Verkehrsbetrieben ein Streik nicht zulässig sei.

Diese unvorsichtigen Äußerungen haben später dann in der bayerischen Kammer noch ein interessantes Nachspiel gehabt. Als nämlich der Abg. Hoffmann alle diese Dinge erzählt hatte, erhob sich der Zentrumsführer Dr. Wichterle zu folgenden Worten:

„Der Herr Kollege Hoffmann hat heute wieder den Versuch gemacht zu behaupten, daß auch die christlich organisierten Arbeiter nicht unter allen Umständen auf den Streik verzichten könnten. Er hat wieder die bekannte Äußerung aus dem Blatt „Der Eisenbahner“ angeführt und ebenso ein paar Sätze aus der Rede des Abg. Schwarz vom April 1910. Es ist schon wiederholt hier in diesem Hause zur Ueberzeugung konstatiert worden, daß der „Eisenbahner“ diese seine unglückliche Stelle schon längst und wiederholt richtig gestellt hat, und ebenso ist Ihnen längst bekannt, daß die ganze Zentrumsfraktion damals die von dem Abg. Schwarz gesprochenen Sätze in keiner Weise gebilligt, sondern ihn veranlaßt hat, diese seine Sätze richtig zu stellen.“

Damit wird also zugegeben, daß sowohl „Der Eisenbahner“ wie auch der Zentrumsabg. Schwarz Äußerungen getan haben, die im Gegenzug stehen zu dem Verzicht auf das Streikrecht. Und die Gesinnungsfreunde dieser beiden können sich jetzt an Denunziationen gegen den Süddeutschen Eisenbahnerverband garnicht genug leisten. Ihnen genügt keine Erklärungen auf das Streikrecht nicht. Wirklich eine geradezu widerliche Kampfesweise! Dabei sind das dieselben Elemente, die bei früheren Gelegenheiten für die Umsturzpartei bei den Wahlen Propaganda gemacht und sogar ein feierliches Bündnis mit ihr abgeschlossen haben. Leider ist ja nicht zu erwarten, daß die bayerische Abgeordnetenkammer den Verkehrsminister zur Zurücknahme seiner Maßnahmen zwingen wird, weil das Zentrum dort die Mehrheit hat. Auf die anständigen Eisenbahner aber wirkt die Kampfesweise des christlichen Eisenbahnerverbandes hoffentlich so abtöndend, daß sie auf den Anschluß bei ihm verzichten werden.

zur Geltung kommenden Anschauungen durchaus berechtigt sind.

Der Generalstreik in Belgien ist zu Ende, nachdem der außerordentliche sozialistische Parteitag in Brüssel nach dem Vorschlage des Nationalkomitees die Wiederaufnahme der Arbeit beidlosig hatte.

Bei all dieser Anerkennung aber vermögen wir doch den Massenstreik zur Eringung politischer Vorteile nicht als geeignetes Mittel anzusehen. Was haben denn die belgischen Arbeiter erreicht? Das Entgegenkommen der Kammer ist doch tatsächlich gering.

Gewerkevereins-Teil.

Paris. Unser Ortsverband hielt am 19. April seine erste Vierteljahresversammlung ab, die sich eines guten Besuchs erfreute.

Redner den Aufbau der Verbände und ihre Zusammenfassung und zeigte dann, welche ungeheuren Summen für die soziale Versicherung seit dem Jahre 1895 ausgegeben worden sind, die allerdings in den einzelnen Fällen nicht so zutage treten.

Adam Rath, Schriftführer.

Verbands-Teil.

Versammlungen.

Berlin. Distriktsklub der Deutschen Gewerkevereine (G.-V.). Verbandshaus der Deutschen Gewerkevereine, Greifswalderstr. 221-28.

Vereinigte Ortsvereine (Masch. u. Metallarb. Berlin v. Umg.). Am 4. Mai, vorm. 9 Uhr im Verbandslokal, Romb. Vorländerstr. 1. D. daselbst.

Orts- und Regionalverbände.

Bremen (Ortsverband). Jeden ersten Dienstag im Monat, abends 8 1/2 Uhr, Vertreter-Sitzung im Kurhops Gelehrtenhaus, Bremen, Neffenstraße.

Anzeigen-Teil.

Inserate werden nur gegen vorherige Bezahlung aufgenommen.

Empfangsfeier für die Abgeordneten des 18. ordentlichen Verbandstages

In allen Räumen des Verbandshauses der Deutschen Gewerkevereine, Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/23.

Am 12. Mai, (2. Pfingstfesttag), abends 6 1/2 Uhr. Konzert, Gesangs- und andere Vorträge, Aufsprachen.

In alle Verbandskollegen und Kolleginnen von Berlin und Umgegend rufen wir das dringende Ergehen, sich recht zahlreich mit ihren Familien zu dieser Begrüßungsfeier einzufinden zu wollen.

Die Beteiligung muß eine imposante werden. Der geschäftsführende Aussch. Die Soziale Kommission. H. Reußert, Verbandssekretär. C. Jordan, Vorsitzender.

Aus Anlaß des 18. Verbandstages Donnerstag, den 15. Mai 1913, nachmittags Dampferfahrt nach der Oberspree.

Bispi mit einem „Grim-Dampfer“ nach Restaurant „Wendenschloß“ an der Dämer, dann Rundfahrt auf dem Seddin-See usw.

Abfahrt des Dampfers 1 1/2 Uhr nachmittags von Granddamburger Ufer, (Lannow-Gründe).

Karten zur Dampferfahrt (Hin- und Rückfahrt) zum Preise von 30 Pfg. sind in den einzelnen Bureaus und bei den Kommissarmitgliedern zu haben.

Ständehalter: Besner, Berlin NO., Greifswalderstr. 221-23. - Druck und Verlag: G. G. u. G. G. G., Berlin SO., Potsdamerstr. 110.

Wendenburg a. O. (Ortsv.). Durchreisende Kollegen erhalten ein Ortsgeheim von 1 Mk. bei H. Brädel, Hardstr. 58.

Wien (Ortsverband) gewährt durchreisenden, arbeitslosen Kollegen 75 Pfg. Unterstufung; zu erhalten ist dieselbe bei den Ortsvereinskassieren und bei Friedrich Ehrlich, Berlinstr. 19.

Stralsund (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten Karten beim Ortsverbandskassierer C. Stabenow, Mühlentstr. 62.

Nabeberg i. Saatz. Durchreisende, arbeitslose Kollegen erhalten ein Ortsgeheim im Betrage von 75 Pfg. bei dem Kollegen Richard Wenzel, Nabeberggraben 16.

Potsdam (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pfg. Ortsgeheim bei dem Kassierer ihres Ortsvereins.

Stettin (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten Begleitkarten im Werte von 1,20 Mk. beim Kollegen Emil Schmidt, Stettin, Bolwerk 22 im Laden. Die Verbandskarte befindet sich in der Straße 40 (Hägers-Schulstr.)

Wien (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten ein Ortsgeheim von 1 Mk. bei H. Brädel, Hardstr. 58.

Wien (Ortsverb.). Durchreisende Arbeitslose erhalten Unterstufung bei Bruno Zante, Greifswalderstr. 64, mittags von 12-1 Uhr und abends von 7-8 Uhr.

Wien (Fabrik- und Handarbeiter). Durchreisende Gewerkevereinskollegen erhalten Abendbrot, Nachtlosgeld, Kaffee und Frühstück. Verpflegungsgeld beim Kassierer C. Clausen, Kolonnenstr. 82.

Wiesbaden. Durchreisende Gewerkevereinskollegen erhalten eine Unterstufung beim Verbandskassierer Zerbek, Marktstr. 60.

Wiesbaden (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen aller Berufe erhalten ein Ortsverbandsgeheim von 75 Pfg. im Lokal von M. Schneiderath, Wollk- und Bismarckstr. 60.

Wiesbaden-Altena. Durchreisende Gewerkevereinskollegen erhalten für 2 Tage Unterstufung. Karten sind bei dem Ortsvereinskassierer oder bei dem Ortsverbandskassierer E. Schulz, Hamburg, Königstr. 36 III erhältlich.

Legikon des Arbeitsrechts

In Verbindung mit Felix Claus, Hermann Gog, Hermann Suppe herausgegeben von Alexander Eiser.

Verlag von Curt Fischer in Jena.

Wer sich rasch über eine Frage des Arbeitsrechts unterrichten will findet in diesem praktischen Legikon in knapper Darstellung jede gewünschte Information. Größere Bildheiten, Arbeiterstreik, Sozial- und Agitationsbeweise der Arbeiterbewegung lassen sich in den Beispielen des Buches folgen. Gegen Einbindung des Kopienpreises von 4,80 Mk. pro Exempl. in gut. Einbandwerk. Nachtrag erfolgt frank. Zusendung. Das Werk ist an unsern Verbandskassierer H. u. d. Klein, Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/23 zu senden. Die Bestellung ist auf den Postabschnitt zu schreiben.

lands... tariat... Deut... Bund... For... zu m... wieder... dem... dem... zell... daten... Wahl... beorg... eigen... zu be... seine... dem... feiner... Kont... den... das... dem... Veran... Wahl... durch... zulest... wieder... zelle... nur... die... sich... die... viel... 19.14... Verei... Wohl... und... das... den... 90... dem... in der... sind... daß... die... gebra... 1903... schreit... waren... schne... Bitter... richtig... würde... auf ei...